



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

## Über die Regierungen

an die Kreisverwaltungsbehörden  
als untere Gesundheits- sowie  
untere Infektionsschutzbehörden

Nachrichtlich an das LGL

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
G54p-G8390-2020/4456-3

München,  
05.12.2020

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

## Neufassung der AV Isolation - Quarantäne und Testung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die Neufassung der Allgemeinverfügung „Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie I und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen (AV Isolation)“ vom 02.12.2020 informieren, abrufbar unter <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-705/>.

Anlass für die Neufassung war der Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder von 25.11.2020, nach dem die Quarantäne-Zeit für Kontaktpersonen der Kategorie I (KP I) unter der Bedingung eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 von 14 auf zehn Tage verkürzt wird. Einen entsprechenden Beschluss hatte zuvor bereits die Gesundheitsministerkonferenz am 23.11.2020 gefasst. Eine kürzere Quarantänezeit entlastet die betroffenen Bürgerinnen und Bürger und die Gesundheitsämter und mildert die wirtschaftlichen Folgen

von Quarantäneanordnungen für den Einzelnen und für die Volkswirtschaft. Die fachlichen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) für den Öffentlichen Gesundheitsdienst wurden entsprechend angepasst. Die ebenfalls beschlossene Strategie der Kohortenisolation für Schulen und die damit verbundenen Änderungen wurden bereits mit GMS vom 02.12.2020, Az. G54a-G8390-2020/4449-8, übermittelt.

### **Dauer der Quarantäne für KP I und Testung**

KP I müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts in Quarantäne begeben, sofern keine anderweitige Anordnung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erfolgt. Das Gesundheitsamt nimmt die Kontaktdaten auf und belehrt die Kontaktpersonen unverzüglich schriftlich oder elektronisch über die einzuhaltenden Maßnahmen.

Bei KP I, bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, **endet die häusliche Quarantäne**, wenn der **enge Kontakt** zu einem bestätigten COVID-19-Fall mindestens **14 Tage zurückliegt** und während der Isolation keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind. Ergibt eine **frühestens am zehnten Tag nach dem letzten engen Kontakt vorgenommene Testung** (PCR-Test oder Antigentest) ein **negatives Ergebnis**, so **endet die Quarantäne** für asymptomatische KP I mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Die bisherige Empfehlung einer Testung während der Quarantäne vorzugsweise an Tag 5 bis 7 entfällt.

Sollte es während der Quarantäne oder nach Beendigung der Quarantäne bis einschließlich Tag 14 zur Entwicklung von Symptomen kommen, die mit COVID-19 vereinbar sind, ist umgehend eine PCR-Testung zu veranlassen und erneut eine Quarantäne bis zum Vorliegen des PCR-Ergebnisses einzuhalten.

Sollte die **Testung an Tag 10 ein positives Ergebnis** zeigen, gilt folgendes Vorgehen: Bei positivem PCR-Test werden die **bei infizierten Perso-**

**nen üblichen Maßnahmen ergriffen**, einschließlich der Isolation. Bei positivem Antigentest ist umgehend eine PCR-Testung zu veranlassen und die Quarantäne bis zum Vorliegen des PCR-Ergebnisses fortzuführen.

Bei **KP I, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neufassung der AV Isolation bereits in Quarantäne befinden**, kann bei negativer Testung frühestens an Tag 10 ebenfalls eine Verkürzung der Quarantänedauer vorgenommen werden.

Die aktualisierten Empfehlungen zum Kontaktpersonenmanagement wurden am 01.12.2020 vom RKI veröffentlicht. Sie sind abrufbar unter:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html)

### **Quarantäne von Hausstandsmitgliedern**

Hausstandsmitglieder von COVID-19-Fällen, die entweder nicht erkranken oder mit Atemwegssymptomen erkranken, aber durch eine molekularbiologische (PCR-) Testung negativ auf SARS-CoV-2 getestet wurden, werden für **14 Tage nach Symptombeginn des Primärfalls unter Quarantäne** gestellt, unabhängig vom Auftreten weiterer Fälle im Hausstand. Hierüber entscheidet jeweils die zuständige Kreisverwaltungsbehörde. Die Möglichkeit der Quarantäneverkürzung mittels abschließender Testung frühestens an Tag 10 ist bei der Quarantäne von Hausstandsmitgliedern nicht vorgesehen.

### **Quarantäne für KP I aus dem medizinischen Bereich**

Die im GMS vom 08.06.2020, Az. G52a-G8390-2020/1536-7, übermittelten Vorgaben zur Quarantäne und Testung von KP I aus dem medizinischen Bereich verlieren ihre Gültigkeit und werden durch folgendes Vorgehen ersetzt:

KP I aus dem medizinischen Personal in Arztpraxen, Krankenhäusern sowie aus dem Personal in Alten- und Pflegeheimen haben sich – wie alle anderen KP I auch – entsprechend den Empfehlungen des RKI **grundsätzlich in Quarantäne** zu begeben. Voraussetzung für die anschließende Wiederaufnahme der Tätigkeit ist das Vorliegen eines negativen PCR-Tests. Diese Testung kann **frühestens an Tag 10** nach Exposition vorgenommen werden; aufgrund des sensiblen Tätigkeitsfelds mit engem Kontakt zu vulnerablen Personengruppen sollte dies mittels **PCR-Test** erfolgen. Sollte es nach Beendigung der Quarantäne bis einschließlich Tag 14 zur Entwicklung von Symptomen kommen, die mit COVID-19 vereinbar sind, ist umgehend eine weitere PCR-Testung zu veranlassen und erneut eine Quarantäne bis zum Vorliegen des PCR-Ergebnisses einzuhalten.

Liegt eine **Situation mit relevantem Personalmangel** vor, darf in **besonders gelagerten Ausnahmefällen**, wenn alle anderen Maßnahmen zur Sicherstellung einer unverzichtbaren Personalbesetzung ausgeschöpft sind, eine **Weiterarbeit der KP I** des medizinischen Personals unter **besonderen Schutzvorkehrungen** erfolgen. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unter Berücksichtigung der am 30.11.2020 aktualisierten Empfehlungen des RKI:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/HCW.html#doc13848752bodyText1](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/HCW.html#doc13848752bodyText1)

Diese können auch für den Bereich der Langzeitpflege und für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung herangezogen werden.

### **Quarantäne für KP I unter Personal der nicht-medizinischen kritischen Infrastruktur**

Für KP I, die in Bereichen der nicht-medizinischen kritischen Infrastruktur beschäftigt sind, gelten die **allgemeinen Vorgaben zum Management für Kontaktpersonen** einschließlich der **grundsätzlichen häuslichen Quarantäne**. In **Ausnahmefällen** dürfen auch diese Personen bei relevantem Personalmangel ggf. weiterarbeiten, wobei eine Einweisung durch den be-

triebsärztlichen Dienst erfolgen sollte. Auch hier sind die am 30.11.2020 aktualisierten Empfehlungen des RKI zu berücksichtigen:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Personal\\_Kritik.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Personal_Kritik.html)

### **Kontaktperson nach zurückliegender laborbestätigter Infektion**

Falls eine Person **früher bereits selbst ein laborbestätigter COVID-19-Fall** war, ist bei einem erneuten Kontakt mit einem Infizierten **keine Quarantäne erforderlich**; die entsprechenden Empfehlungen des RKI haben weiterhin Gültigkeit. Es soll ein Selbst-Monitoring erfolgen und bei Auftreten von Symptomen eine sofortige Selbst-Isolation und PCR-Testung. Bei positivem Test wird die Kontaktperson wieder zu einem Fall; in dieser Situation sollten alle Maßnahmen ergriffen werden wie bei sonstigen infizierten Personen auch, einschließlich Isolation.

### **Umgang mit positivem Test und Anordnung von Quarantäne**

Ein positiver **Antigen-Schnelltest muss umgehend** durch einen **PCR-Test verifiziert** werden. Die mittels Antigen-Schnelltest positiv getestete Person muss sich umgehend in Quarantäne begeben. Die **Ermittlung der Kontaktpersonen** beginnt jedoch erst, wenn der Antigen-Schnelltest durch einen positiven PCR-Test bestätigt wurde. Für die Ermittlung der Kontaktpersonen wird in der Anlage ein Formblatt („Notizblatt Meine Kontaktpersonen“) bereitgestellt.

Wird eine **Schülerin bzw. ein Schüler** während der regulären Unterrichtszeit mittels PCR-Test oder Antigentest **positiv auf SARS-CoV-2 getestet**, so werden in beiden Fällen die Mitschülerinnen bzw. Mitschüler der jeweiligen **Klasse bzw. Lerngruppe** entsprechend den Empfehlungen des RKI **sofort** ab Diagnose des Indexfalls (Bekanntwerden des Testergebnisses)

für fünf Tage durch Quarantäne isoliert (**Kohortenisolation**), vgl.

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontrollstrategie\\_Schulen\\_MPK.html?nn=13490888](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontrollstrategie_Schulen_MPK.html?nn=13490888). Die Quarantäne wird mit beiliegendem Formular angeordnet.

### **Beendigung der Kohortenisolation von Schülerinnen und Schülern**

Bei kohortenisolierten Schülern endet die Isolation für die jeweils negativ getestete Schülerin / den negativ getesteten Schüler mit dem **Vorliegen des negativen Ergebnisses**, d. h. sobald dem Schüler bzw. dem Erziehungsberechtigten das Testergebnis vorliegt. Ziel ist eine ausschließliche Testung mit Antigen-Schnelltests; soweit die organisatorischen Voraussetzungen dafür noch nicht vorliegen oder geschaffen sind, sind hilfsweise auch PCR-Testungen möglich.

Es ist nicht erforderlich, dass die Quarantäne der negativ getesteten Schülerinnen und Schüler durch das Gesundheitsamt für jeden Einzelfall aufgehoben wird oder eine Prüfung des Gesundheitsamtes stattfindet. Vor Wiederaufnahme des Schulbesuchs ist der Schulleitung unaufgefordert eine „**Bestätigung über einen negativen Test auf SARS-CoV-2**“ vorzulegen oder zu übermitteln (z. B. mittels Formblatt „Formular negativer Test Schüler“ in der Anlage).

Dieses Vorgehen findet **auch Anwendung für Klassen**, die sich bei Inkrafttreten der angepassten AV Isolation vom 02.12.2020 **bereits in Quarantäne** befanden; diese Schülerinnen und Schüler dürfen ebenfalls bereits bei negativem Testergebnis nach frühestens fünf Tagen in die Schule zurückkehren. Mit dieser Übergangslösung soll eine **Ungleichbehandlung vermieden** werden.

### **Informationsblätter und Formulare**

Die von **Quarantäne- oder Isolationsanordnungen betroffenen Personen** sind schriftlich oder elektronisch über diese Verpflichtung zu **informie-**

**ren.** Dies erfolgt entweder durch das Gesundheitsamt, im Fall einer Weiterleitung durch den Terminservice des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes (Telefon 116 117) durch den Arzt, der die Beratung vor der Testung vornimmt bzw. einen Test direkt in der Praxis oder anlässlich eines Hausbesuchs durchführt, oder aber durch die Stelle, welche die positiv getestete Person über das Testergebnis informiert (z. B. ein Testzentrum). Dabei ist der **Tenor der AV Isolation** vom 02.12.2020 zu übermitteln (Bayerisches Ministerialblatt BayMBI 2020 Nr. 705, in der Anlage), ergänzt durch weitere **Informationen zu Verhaltens- und Hygieneregeln** für die Zeit der Quarantäne. Diese wurden entsprechend der Neufassung der AV Isolation aktualisiert und um Informationen zum Vorgehen bei positivem Antigen-Schnelltest ergänzt (Anlage):

- Information „Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie I“ (Infoblatt-Kontaktperson.pdf)
- Information „Quarantäne von Schülerinnen und Schülern, in deren Schulklasse oder Lerngruppe eine SARS-CoV-2-Infektion aufgetreten ist“ (Infoblatt-Kohortenisolation-Schueler.pdf)
- Information „Quarantäne von Verdachtspersonen“ (Infoblatt-Verdachtsfall.pdf)
- Information „Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen“ (Infoblatt-positiver-PCR-Test.pdf)
- Information „Isolation von Personen, die mit einem Antigen-Schnelltest positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden“ (Infoblatt-positiver-Schnelltest.pdf)

Mit der AV Isolation ist die Notwendigkeit für die Erstellung von förmlichen Bescheiden entfallen. Zur Information der Betroffenen und auch zum **Nachweis über die Zeit der Isolation** dienen die anliegenden **Formulare**, die wir auf Anregung der Gesundheitsämter jeweils als beschreibbares Pdf sowie zusätzlich im Word-Format bereitstellen, um die Einbindung in die vor Ort verwendete Software zu erleichtern:

- Formular „Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie I“
- Formular „Kohortenisolation von Schülerinnen und Schülern“
- Formular „Quarantäne von Verdachtspersonen“
- Formular „Isolation bei positivem Antigen-Schnelltest auf SARS-CoV-2“
- Formular „Isolation bei einem positiven PCR-Test auf SARS-CoV-2“
- Formular „Bestätigung über einen negativen Test auf SARS-CoV-2“ allgemein
- Formular „Bestätigung über einen negativen Test auf SARS-CoV-2“ für Schüler

Zusätzlich wird ein **Notizblatt** zur Erstellung einer **Liste der persönlichen Kontaktpersonen** sowie ein **Formular für die Mitteilung der Test-Termine** für Kontaktpersonen der Kategorie I bereitgestellt. Die Übermittlung der Formulare kann elektronisch oder schriftlich erfolgen.

Alle genannten Dokumente – die AV Isolation, Infoblätter und Formulare – übermitteln wir in der Anlage der Übersichtlichkeit halber komprimiert in einer ZIP-Datei. In Vorbereitung ist die Bereitstellung der AV und der ergänzenden Informationen in fremdsprachigen Übersetzungen (u. a. Englisch, Französisch, Türkisch, Russisch, Polnisch) sowie in Leichter Sprache und in Gebärdensprache barrierefrei auf der StMGP-Website.

Wir bitten um Beachtung und danken für Ihre Mitwirkung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Gabriele Hartl  
Ministerialdirigentin

Anlagen